

Ergänzung der 751.1 Gebührenverordnung mit Bestimmungen der Energie- und Wasserversorgung

Integration und Aufhebung der

651.5 VO Gebühren Elektrizität Erdgas Wasser vom 1. Januar 2009 und

651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens vom 25. September 2017

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>GEBÜHRENVERORDNUNG 17. Energie und Wasserversorgung</p>	<p>Die 751.1 Gebührenverordnung soll um Kapitel 17 ergänzt werden.</p> <p>Die heutigen Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 651.5 VO Gebühren Elektrizität Erdgas Wasser vom 1. Januar 2009 und ➤ 651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens vom 25. September 2017 <p>sollen in dieses Kapitel (und teilweise in den Gebührentarif) aufgenommen und ersatzlos aufgelöst werden.</p> <p>Die Ansätze für Gebühren, Entgelte und Beiträge werden auf entsprechenden Kommunikationsträgern der Stadtwerke, nach Genehmigung der Werkskommission, veröffentlicht. Es ist nicht beabsichtigt, die Ansätze im Dokument 751.2 Gebührentarif zu publizieren. Dafür sind die aktuellen Gesetzes- und Marktdynamik viel zu gross. Ausnahme sind die Ansätze für die Konzessionsabgabe aus der aufzulö-</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
		<p>senden 651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens (Art. 70 EGVO), die in den Gebührentarif aufgenommen werden. Als Leitplanke gilt die Kann-Formulierung im Art. 5 Abs. 1 der 751.1 Gebührenverordnung.</p>	
<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich</p> <p>Die «Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser» gelten für den Haus- und Netzananschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Trink-, Brauch- und Löschwasser aus den Verteilnetzen der Stadtwerke Wetzikon (nachstehend SWW genannt).</p> <p>Sie regelt die Finanzierung der Erstellung dieser Infrastrukturanlagen, das Entgelt für den Bezug von Leistungen sowie die Beziehung zwischen den SWW und den Kunden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon</p> <p>Für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung in elektrischer Energie (Strom), Gas, Wärme/Kälte und Kommunikation (Daten) und in Trink-, Brauch-, und Löschwasser und mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen sind die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) zuständig. Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferantinnen/Lieferanten.</p>	<p>Der Begriff "Energie" steht, wie in der Branche schweizweit üblich, für Strom, Gas und Wärme/Kälte.</p> <p>Der Begriff "Erdgas" wird durch den Begriff "Gas" ersetzt, im Einklang mit der Stossrichtung des VSG. Damit wird Platz geschaffen für andere Ausprägungen, wie Bio- oder Synthesegas.</p> <p>Dieser Artikel steht im Einklang mit SRB 187 18.01 Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke vom 2. Oktober 2019: Die Stadtwerke sind gezwungen, in weitere Dienstleistungen und Medien zu diversifizieren, sowie Infrastrukturen für künftige Smart Grid/Smart City Kommunikationsnetze (Datennetze) zu erstellen, um die Kundenbindung zu verstärken und künftigen Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Dieses neue Kapitel 17 soll als "Ver-</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrischer Energie (Strom), - Gas, - Wärme/Kälte, - Kommunikation (Daten), - Trink-, Brauch- und Löschwasser, <p>sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.</p>

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
		<p>ordnung über Gebühren", so wie die ursprünglichen Dokumente auch heissen, gelten. Die heutige aVO 651.5 ist eine Mischung zwischen "Verordnung über Gebühren" und "Reglement für die Stadtwerke". Im Kapitel 17 wird es daher, auf die gebührenrelevanten Bestimmungen fokussiert.</p>	
<p>Art. 2 Volle Kostendeckung Sämtliche Anschluss- Nutzungs- und Verbrauchsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können.</p>	<p>Art. 71 Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte ¹Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für: a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser</p>		

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>und Kommunikation; c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.</p> <p>²Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:</p> <p>a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.</p> <p>b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugeordneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.</p>		

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>³Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.</p> <p>⁴Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p>		
<p>Art. 3 Kompetenz zur Festsetzung Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Werkkommission gestützt auf diese Verordnung die Tarif- und Gebührenbestimmungen. Diese können jederzeit unter vorherige Bekanntmachung geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die SWW.</p> <p>In besonderen Fällen wie den Bezug von Energie in Mittelspannung kann die Werkkommission spezielle, verursachergerechte Konditionen vertraglich vereinbaren, die von den allgemeinen Tarifen abweichen.</p>	--	<p>Die Kompetenz für die Festsetzung und Anpassung der Gebühren, Tarife und Entgelte ist in Art. 5 der der 751.1 Gebührenverordnung dem Stadtrat zugeordnet. Über die einzelnen Gebühren entscheidet gemäss Art. 7 der 751.1 Gebührenverordnung die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle. Diese Kompetenzen muss im neuen Kapitel 17 der 751.1 Gebührenverordnung nicht wiederholt werden.</p> <p>Eine gesonderte Bestimmung für "Mittelspannung" wird durch weitere Bestimmungen irrelevant und ist nicht mehr zielführend.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>Art. 4 Vertragspartner Als Vertragspartner gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Anschlüssen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen; 2. Bei Energie- und Wasserlieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. <p>Besondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschafteneigentümer; b) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Ver- 	<p>--</p>	<p>Ist in den AGB geregelt. Die Redundanz hier ist nicht zielführend.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>treter (Verwaltung oder Treuhänder).</p>			
<p>Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses</p> <p>Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder er Anmeldung für den Elektrizitäts-, Erdgas- oder Wasserbezug.</p> <p>Die Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserlieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von den SWW bezeichneten Vorleistungen des Vertragspartners wie Bezahlung der Beiträge und Gebühren und dergleichen erfüllt sind.</p>	--	Ist in den AGB geregelt. Die Redundanz hier ist nicht zielführend.	
<p>Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses</p> <p>Das Rechtsverhältnis kann von Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z. B, in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen</p>	--	Ist in den AGB geregelt. Die Redundanz hier ist nicht zielführend.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energie- und Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.</p> <p>Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlagenteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.</p>			
<p>Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlung</p> <p>Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den SWW festgelegten Zeitabständen. Die SWW können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Bezuges stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die SWW vom Kunden angemessene Voraus-</p>	--	Ist in den AGB geregelt. Die Redundanz hier ist nicht zielführend.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>zahlungen, Sicherstellung verlangen oder Prepayzähler einbauen.</p> <p>Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe, zu bezahlen.</p>			
<p>B. HAUSANSCHLUSSGEBÜHR</p> <p>Art. 8 Gebührenpflicht im Allgemeinen</p> <p>Das Erstellen der Hausanschlussleitungen ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle zur Hausinstallation erfolgt durch die SWW oder deren Beauftragte. Für diese Leistung wird dem Eigentümer eine einmalige Hausanschlussgebühr verrechnet.</p> <p>Die Hausanschlussgebühr wird für Anschlüsse im eingezonten Baugebiet in der Regel pauschal erhoben. Bei allen drei Medien sind Tiefbau- und Maurerarbeiten auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben des Werkes auszuführen.</p>	<p>Art. 72 Anschlussbeiträge</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation und deren Abänderungen sind einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten.</p> <p>²Die Stadtwerke können die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.</p> <p>³Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.</p> <p>⁴Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich</p>	<p>Der Begriff "Gebühr" wird in diesem Artikel durch den in der Branche (VSE, VSG, ECom) üblichen Begriff "Beitrag" ersetzt.</p> <p>"Anschlussbeiträge" ist der Sammelbegriff für "Netzanschlussbeitrag" und "Netzkostenbeitrag". Beide Arten der Beiträge sind in separaten Tarifblätter geregelt. Sie werden zunehmend marktorientiert nach Angebot-Bestellung erhoben, können aber auch pauschal festgelegt werden.</p> <p>Diese Bestimmungen gelten neu für alle Medien und alle Netzebenen.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.</p> <p>⁵Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen sind in den Anschlussbeiträgen enthalten, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmen.</p> <p>⁶Die Zähler, Schalt und Steuerapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>⁷Bei Vergrößerung des Anschlusswertes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, welcher der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrößerung entspricht.</p> <p>⁸Die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf</p>		

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.</p> <p>⁹Die bezahlten Netzkostenbeiträge von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).</p> <p>¹⁰Der Aufwand für Erstellen von Provisorien, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher separat verrechnet.</p> <p>¹¹Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben der Stadtwerke auf eigene Kosten auszuführen.</p> <p>¹²Für provisorische Anschlüsse aller Medien wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.</p>		
	<p>Art. 73 Bemessung der Anschlussbeiträge</p> <p>Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussbeiträge nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Erschliessungs-</p>	<p>"Anschlussbeiträge" ist der Sammelbegriff für "Netzanschlussbeitrag" und "Netzkostenbeitrag".</p> <p>Beide Arten der Beiträge sind in separaten Tarifblätter geregelt. Sie werden zunehmend marktorientiert nach Angebot/Bestellung erhoben,</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>und die Anschlussbeiträge in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.</p>	<p>können aber auch pauschal festgelegt werden.</p> <p>Diese Bestimmungen gelten neu für alle Medien und alle Netzebenen.</p>	
<p>Art. 9 Hausanschlussgebühr für Strom (3x400/230V)</p> <p>In der Pauschalgebühr sind folgende Leistungen der SWW enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liefern und verlegen des Kabelschutzrohres. 2. Liefern und montieren des Hausanschlusskastens. 3. Liefern, einziehen, anschliessen des Hausanschlusskabels. 4. Einmessen des Kabeltrasses und Erstellen des Ausführungsplanes. <p>Nach Aufwand werden folgende Leistungen verrechnet:</p> <p>a) Anschlüsse ausserhalb der</p>	<p>--</p>	<p>In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
Bauzone. b) Verstärkung bestehender Kabelanschlüsse. c) Bauanschlüsse, Provisorien etc. d) Die Montage des Zählers bzw. der Tarifapparate.			
Art. 10 Hausanschlussgebühr für Erdgas In der Pauschalgebühr sind folgende Leistungen der SWW enthalten: 1. Montage der Absperrarmaturen am städtischen Netz und in der Liegenschaft sowie Erstellen der Verbindungsleitungen. SWW liefert Armaturen und Leitung. 2. Einmessen des Trasses und Erstellen des Ausführungsplanes. Nach Aufwand werden verrechnet: a) Anschlüsse in einem nicht mit Gas erschlossenen Gebiet. b) Vergrössern bestehender Hausanschlussleitungen und Absperrorgane. c) Bauanschlüsse, Provisorien etc. d) Die Montage des Zählers.	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	
Art. 11 Hausanschlussgebühr für Wasser In der Pauschalgebühr sind folgende	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>Leistungen der SWW enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Montage der Absperrarmaturen am städtischen Netz und in der Liegenschaft sowie Erstellen der Verbindungsleitungen. SWW liefert Armaturen und Leitung. 2. Einmessen des Trasses und Erstellen des Ausführungsplanes. <p>Nach Aufwand werden verrechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anschlüsse ausserhalb der Bauzone. b) Vergrössern bestehender Hausanschlussleitungen und Absperrorgane. c) Bauanschlüsse, Provisorien etc. d) Die Montage des Zählers. 			
<p>Art. 12 Besondere Verhältnisse Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohen Leistungsbezügen kann der Gemeinderat eine erhöhte Anschlussgebühr erheben.</p>	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	
<p>C. NETZKOSTENGEBÜHREN Art. 13 Gebührenpflicht im Allgemeinen</p>	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>Der Anschluss von Neuanlagen (Hausinstallationen) sowie die Vergrößerung von bestehenden Anlagen sind gebührenpflichtig. Bei Vergrößerungen ist für die Berechnung der Netzkostengebühr die Differenz der Bezugsgrößen massgebend. Bei einer Reduktion des Bezügerstromunterbrechers (Energie), der Belastungswerte (Wasser) und der Leistung (Erdgas) erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>Bezahlte Netzkostengebühren von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neuanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).</p>			
<p>Art. 14 Netzkostengebühr für Strom (3x400/230V)</p> <p>Die Netzkostengebühr für Strom basiert auf dem Ampèrewert des Bezügerstromunterbrechers und wird im ganzen Versorgungsgebiet der SWW erhoben. Für provisorische Anschlüsse wird keine Netzkostengebühr erhoben.</p> <p>Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einem Anschlusswert von mehr als 5 kW wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet.</p>	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverord- nung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Ände- rungsanträge FK I
<p>Art. 15 Netzkostengebühr für Erdgas</p> <p>Die Netzkostengebühr für Erdgas basiert auf der Nennleistung in kW der installierten Anlage und wird im ganzen Versorgungsgebiet der SWW erhoben.</p> <p>Für Haushalte und Kleingewerbe ohne Raumheizung und Provisorien wird keine Netzkostengebühr verrechnet.</p> <p>Für Objekte mit unregelmässigem Energiebezug und/oder stark schwankender Leistung kann die Netzkostengebühr verursachergerecht erhöht werden.</p>	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	
<p>Art. 16 Netzkostengebühr für Wasser</p> <p>Die Netzkostengebühr für Wasser basiert auf den Belastungswerten und wird im ganzen Versorgungsgebiet der SWW erhoben. Für provisorische Anschlüsse (Bauwasser) wird keine Netzgebühr erhoben.</p> <p>Ein Belastungswert (BW) entspricht</p>	--	In EGVO Art. 72 und 73 enthalten.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>einem Volumenstrom von 0.1 l/s (6 l/min).</p> <p>Für Objekte mit unregelmässigem und/oder stark schwankendem Wasserverbrauch kann die Netzkostengebühr verursachergerecht erhöht werden.</p>			
	<p>Art. 74 Grundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Energie und Wasser</p> <p>¹Durch das Bestehen eines Spezialgesetzes für die Stromversorgung (StromVG) werden die Gebühren und Entgelte im Bereich Strom gesetzeskonform mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.</p> <p>²Sofern kein Spezialgesetz besteht werden die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug gebündelt nach Produkt verrechnet.</p>		

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>Eine Entbündelung beziehungsweise separate Verrechnung einzelner Tarifkomponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.</p> <p>³Für spezielle oder temporäre Anwendungen können Pauschalgebühren erhoben werden.</p>		
<p>D. BEZUGSGEBÜHREN</p> <p>Art. 17 Bezugsgebühren für Elektrizität</p> <p>Die Verrechnung der Bezugsgebühren für Elektrizität erfolgt transparent für Netznutzung und Energie separat. Für die Verrechnung der Bezugsgebühren sind folgende fünf Haupttarife massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. E-Privat: gilt für Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft; es wird kein Leistungspreis erhoben. 2. G-Gewerbe/KMU: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährlichem Energiebezug von weniger als 100'000 kWh. 3. N-Industrie: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit jährli- 	<p>Art. 75 Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch)</p> <p>Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie beziehungsweise der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen und Leistungsbezugseinheiten erhoben.</p>	<p>Diese Bestimmung gilt neu für alle Medien.</p> <p>Die Nennung von Tarif- und Produktnamen und die Festlegung deren Struktur ist aufgrund der Markt- und Gesetzesdynamik nicht zielführend.</p>	<p>Ergänzung der Bemerkungen gegenüber der Beilage zum SRB 147 durch die SW:</p> <p>Diese Bestimmung gilt neu für alle Medien.</p> <p>Die Nennung von Tarif- und Produktnamen und die Festlegung deren Struktur in der Gebührenverordnung ist aufgrund der Markt- und Gesetzesdynamik nicht zielführend.</p>

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>chem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh.</p> <p>4. H-Industrie mit Trafostation: gilt für Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation.</p> <p>5. T-Temporäranschluss: gilt für Bauprovisorien.</p> <p>Grundlagen für die Berechnung der Netznutzungskosten in allen Kundensegmenten sind:</p> <p>a) Leistungspreis: Leistung in kW x Einheitspreis</p> <p>b) Grundpreis: Kosten Messeinrichtung x Anzahl Zählern</p> <p>c) Konzessionspreis: Konzessionsabgabe x Anzahl Zählermesskreise</p> <p>d) Arbeitspreis: Arbeit in kWh x Einheitspreis</p> <p>Grundlage für die Berechnung der Energiekosten in allen Tarifen ist der arbeitspreis, der sich wie folgt bestimmt: Arbeit in kWh x Einheitspreis.</p>			
Art. 18 Bezugsgebühren für Erdgas	--	In EGVO Art. 75 enthalten.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>Für die Verrechnung der Bezugsgebühren für Erdgas sind folgende vier Haupttarife massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarif G: gilt für Durchlauferhitzer, Kleinboiler, Waschmaschinen etc. 2. Tarif GH: gilt für Raumheizungen, Warmwasseranlagen, Wärmekraftkopplung, sowie Kleingeräte in gleichen Haushalt. 3. Tarif GHS: gilt nur mit Vertrag für voll abschaltbare Raumheizung und Warmwasseranlagen mit einer Bezugsverpflichtung ab mind. 25'000 m³/a. 4. Tarif GHB: gilt für Bandenergie ohne Winterspitze. <p>Grundlage für die Berechnung der Erdgaskosten in allen Kundensegmenten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitspreis: Arbeit im Betriebskubikmeter x Einheitspreis. b) Grundpreis: Kosten Messeinrichtung x Anzahl Zählern. 			
<p>Art. 19 Bezugsgebühren für Wasser Für die Berechnung der Bezugsgebühren für Wasser sind folgende drei</p>	--	In EGVO Art. 75 enthalten.	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>Haupttarife massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarif WH: für Haushaltungen. 2. Tarif WG: für Gewerbe und Landwirtschaft. 3. Tarif WI: für Industrie <p>Grundlage für die Berechnung der Wasserkosten in allen Kundensegmenten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitspreis: Arbeit in Kubikmeter x Einheitspreis. b) Grundpreis: Objekt- Umsatzgrösse x Einheitspreis. c) Zählermiete: Kosten Messeinrichtung x Anzahl Zählern. 			
	<p>Art. 76 Bestimmung des Verbrauchs</p> <p>¹Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p>²Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlschluss von Energie oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den</p>	<p>Neue Bestimmung, die nur aufgenommen wurde, weil sie Gebührenrelevant ist. Diese Gilt als Leitlinie. Details werden in den AGB geregelt.</p> <p>Das Thema der Messwerterfassung und deren Liberalisierung (Smart Grid/Smart City) nehmen in der Gesetzgebung und in der Regulierung zusehends an Bedeutung zu und werden zunehmend gesondert behandelt.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.</p> <p>³Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p> <p>⁴Treten in einer Hausinstallation Energie und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie und Wasserverbrauch verrechnet.</p>		
	<p>Art. 77 Weitere Gebühren und Entgelte</p> <p>Für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieun-</p>	<p>Neue Bestimmung zur Legitimierung weiterer Gebühren.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>terbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben.</p>		
<p>E. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 20 Strafbestimmungen</p> <p>Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	--	<p>Im Teil I der 751.1 Gebührenverordnung abgedeckt.</p>	
<p>Art. 21 Rechtsmittel</p> <p>Rekurse gegen Entscheide der Werkkommission oder des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung oder weiterer Bestimmungen sind innert 30Tagen, von der Zustellung an ge-</p>	--	<p>Im Teil I der 751.1 Gebührenverordnung abgedeckt.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.5 (aVO 651.5)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
rechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Hinwil einzureichen.			
Art. 22 Schlussbestimmungen Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 25. November 2008 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.	--	Wird nach Genehmigung dieser Ergänzung im Teil III der 751.1 Gebührenverordnung entsprechend ergänzt.	

Aktuelle Verordnung 651.2 (aVO 651.2)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
<p>Art. 1 Rechtsgrundlage Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.</p>	<p>--</p>	<p>Übergeordnet gegeben.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand der Abgabe Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.</p>	<p>Art. 70 Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens ¹Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe. ²Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind im Gebührentarif publiziert. ³Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu</p>	<p>Integration von 651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens in die EGVO. Diese Verordnung beschränkt sich ausschliesslich auf die Bereiche Strom und Gas.</p>	<p>Ergänzung der Bemerkungen gegenüber der Beilage zum SRB 147 durch die SW: Integration von 651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens in die EGVO. Diese Verordnung beschränkt sich ausschliesslich auf die Bereiche Strom und Gas. Der Ansatz zu dieser Abgabe soll im 751.2 Gebührentarif festgehalten werden. Der Gebührentarif wird durch den Stadtrat genehmigt. Dadurch ist für das Parlament die Höhe dieser Abgabe von 2.90 (exkl. MWST) für Strom und Gas "verschwunden" bzw. nicht direkt sicht-</p>

Aktuelle Verordnung 651.2 (aVO 651.2)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
	<p>überwälzen.</p> <p>⁴Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat aus-zuweisen.</p> <p>⁵Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>⁶Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>		<p>bar. Es ist zu beurteilen, ob hier diese Höhe wie in folgender Alternativformulierung des Abs. 2 aufzunehmen wäre:</p> <p>²Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</p> <p>b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</p> <p>Diese Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind im Gebührentarif publiziert.</p>
<p>Art. 3 Höhe der Abgabe</p> <p>¹Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler.</p> <p>²Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle</p>	<p>--</p>	<p>Der Ansatz ist im 751.2 Gebührentarif aufzunehmen. Der 751.2 Gebührentarif wird durch den Stadtrat genehmigt.</p>	

Aktuelle Verordnung 651.2 (aVO 651.2)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
4 Jahre der Teuerung angepasst werden.			
<p>Art. 4 Überwälzung der Abgabe</p> <p>¹Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen.</p> <p>²Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p>	--	In EGVO Art. 70 enthalten.	
<p>Art. 5 Ablieferung an die Stadt</p> <p>¹Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>²Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	--	In EGVO Art. 70 enthalten.	
<p>Art. 6 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>¹Diese Verordnung tritt auf den 1.</p>	--	Wird nach Genehmigung dieser Ergänzung im Teil III der 751.1 Gebührenverordnung entspre-	

Aktuelle Verordnung 651.2 (aVO 651.2)	Ergänzung Gebührenverordnung (EGVO)	Bemerkungen	Bemerkungen und Änderungsanträge FK I
Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird. ² Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.		chend ergänzt.	

Abkürzungen

- **EGVO:** Ergänzung der 751.1 Gebührenverordnung mit Bestimmungen der Energie- und Wasserversorgung vom 1. Januar 2018.
- **aVO 651.5:** Aktuelle Verordnung 651.5 VO Gebühren Elektrizität Erdgas Wasser vom 1. Januar 2009.
- **aVO 651.2:** Aktuelle Verordnung 651.2 VO Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens vom 25. September 2017.
- **VSG:** Verband der Schweizerischen Gasindustrie.
- **VSE:** Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
- **Smart Grid:** Bezeichnet ein intelligentes Stromnetz. Darin sind die zentralen und dezentralen Stromerzeuger von den Grosskraftwerken bis hin zur Photovoltaikanlage eines Plusenergiehauses, die Strom- oder Energiespeicher und die Stromverbraucher kommunikativ miteinander vernetzt.
- **Smart City:** Ist ein Sammelbegriff für gesamtheitliche Entwicklungskonzepte, die darauf abzielen, Städte effizienter, technologisch fortschrittlicher, grüner und sozial inklusiver zu gestalten.
- **AGB:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wetzikon.
- **ElCom:** Eidgenössische Elektrizitätskommission.
- **StromVG:** Stromversorgungsgesetz